
Satzung des Kreises Plön
über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte zu Aufgaben der
Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialhilfegesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2495), i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 594) sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Ämter Bokhorst-Wankendorf, Großer Plöner See, Lütjenburg, Preetz-Land, Probstei und Schrevenborn sowie die amtsfreien Städte Plön, Preetz und Schwentinal, diese auch für den Bereich des Amtes Selent/Schlesen, werden beauftragt, folgende, dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben für ihren Bereich durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII mit Ausnahme der generellen Festsetzung der Brennstoffbeihilfen und der Mehrbedarfzuschläge bei kostenaufwendiger Ernährung
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII
3. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
4. Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII
5. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit persönliche Hilfe zu gewähren ist, mit Ausnahme der Vermittlung eines Heimplatzes.

Ausgenommen hiervon sind alle Hilfen in stationären Einrichtungen.

§ 2

Die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte verfolgen im Rahmen der Beauftragung nach § 1 die Ansprüche des Kreises als Träger der Sozialhilfe gegenüber unterhalts-, kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtigen Personen und sonstigen Verpflichteten sowie Trägern anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen vorbehaltlich der Regelung in § 3 die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 3

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII (Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe) sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 4

- (1) Die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte verauslagen die Aufwendungen für die von ihnen im Namen des Kreises wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Der Kreis erstattet den beauftragten Ämtern und amtsfreien Städten die Aufwendungen unter Abzug des Anteils, den sie nach § 2 AG-SGB II in Verbindung mit der Haushaltssatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung für die Kosten der Unterkunft zu tragen haben.
- (3) Damit der Kreis die vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Abrechnungstermine mit dem Land einhalten kann, haben die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte die Abrechnungen zu den jeweils per Rundverfügung festgesetzten Terminen fristgerecht vorzulegen.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kreises Plön über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 18.12.2006 außer Kraft.

Plön, den 22.12.2009

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Soziales

Dr. Gebel
Landrat